

Landtag**Drucksache 21/2032****21. Wahlperiode**

25. September 2026

Kleine Anfrage der Fraktion BÜRGER IN WUT**Rücknahme rechtswidriger Einbürgerungen, Täuschungen im
Einbürgerungsverfahren und weitere Verlusttatbestände**

Im Land Bremen wurden im [Jahr 2024 insgesamt 4.640 Personen eingebürgert](#). Im Jahr [2025 waren es 3.504 Personen](#). Nach der Senatsantwort auf die Kleine Anfrage „Betrug mit gefälschten Zertifikaten in Einbürgerungsverfahren“, [Drs. 21/1762](#) zu [Drs. 21/1698](#), gingen allein bei der Stadtgemeinde Bremen im Jahr 2024 6.200 und im Jahr 2025 5.147 Einbürgerungsanträge ein.

Nach § 10 Absatz 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) besteht bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen grundsätzlich nach fünf Jahren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalts im Inland ein Anspruch auf Einbürgerung. Zu den Voraussetzungen gehören unter anderem ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache sowie Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland. Ausreichende Sprachkenntnisse liegen grundsätzlich vor, wenn die Anforderungen einer Sprachprüfung der Stufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erfüllt werden.

Der Senat hat in [Drs. 21/1762](#) bestätigt, dass die bremischen Einbürgerungsbehörden Fälle gefälschter Sprachzertifikate sowie Verdachtsfälle sogenannter Stellvertreterprüfungen festgestellt haben. Bei entsprechenden Verdachtsfällen wurden Einbürgerungsanträge zurückgenommen oder nachträglich gültige Sprachnachweise vorgelegt. Für Bremerhaven teilte der Senat mit, dass es im Jahr 2025 eine Rücknahme gemäß § 35 StAG gegeben habe. Die bremischen Einbürgerungsbehörden sind nach Weisung der Senatorin für Inneres und Sport gehalten, bei Vorlage gefälschter Sprachzertifikate Strafanzeige zu erstatten.

In seiner Antwort auf die Kleine Anfrage der CDU „Wirkt die neue Migrationspolitik auch im Land Bremen?“, [Drs. 21/1819](#) zu [Drs. 21/1770](#), teilte der Senat auf die übergreifende Frage nach Verdachtsfällen auf Täuschung oder Betrug im Einbürgerungsverfahren mit, hierzu lägen keine Statistiken vor. Zugleich nannte er für einzelne Erscheinungsformen konkrete Zahlen beziehungsweise valide Schätzungen. Für das Jahr 2025 wurden 35 Fälle gefälschter Sprachzertifikate, 60 Fälle echter, aber inhaltlich unrichtiger Sprachzertifikate sowie sechs Fälle gefälschter Zertifikate über staatsbürgerliche Kenntnisse angegeben. Zum Stichtag 15. April 2026 wurden sechs, 20 beziehungsweise zwei weitere Fälle genannt. Nach Angaben des Senats beruhen die Zahlen für Bremerhaven auf statistischen Angaben und für die Stadtgemeinde Bremen auf validen Schätzungen; jeder Verdacht werde zur Anzeige gebracht.

Am 15. Juni 2026 vollstreckten rund 220 Kräfte des Landeskriminalamtes Berlin sowie weitere Einsatzkräfte im Auftrag der Staatsanwaltschaft Berlin mehrere Durchsuchungsbeschlüsse und fünf Haftbefehle gegen insgesamt zehn Beschuldigte wegen des Verdachts der banden- und gewerbsmäßigen Urkundenfälschung im Zusammenhang mit gefälschten Sprachzertifikaten ([Polizei Berlin, Pressemitteilung Nr. 0719 vom 15. Juni 2026](#)). Nach Angaben von Polizei und Staatsanwaltschaft soll die Gruppe den illegalen Handel von Berlin aus bundesweit betrieben und über soziale Netzwerke beworben haben.

§ 35 StAG ermöglicht die Rücknahme einer rechtswidrigen Einbürgerung, wenn diese durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist, die für die Einbürgerung wesentlich waren. Die Rücknahme darf nur bis zum Ablauf von zehn Jahren nach Bekanntgabe der Einbürgerung erfolgen. Ihr steht in der Regel nicht entgegen, dass die betroffene Person dadurch staatenlos wird. Die Rücknahme erfolgt mit Wirkung für die Vergangenheit; die deutsche Staatsangehörigkeit geht rückwirkend verloren, wenn die Rücknahmeentscheidung unanfechtbar ist. Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass Artikel 16 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes die Rücknahme einer erschlichenen Einbürgerung nicht grundsätzlich ausschließt ([BVerfG, Urteil vom 24. Mai 2006 – 2 BvR 669/04](#)).

§ 35a StAG schließt eine erneute Einbürgerung für zehn Jahre aus, wenn eine Einbürgerung nach § 35 StAG unanfechtbar zurückgenommen worden ist oder die zuständige Staatsangehörigkeitsbehörde im Einbürgerungsverfahren eine der in § 35a Satz 1 Nummer 2 StAG bezeichneten Täuschungshandlungen feststellt. Nach § 42 StAG wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unrichtige oder unvollständige Angaben zu wesentlichen Voraussetzungen einer Einbürgerung macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen eine Einbürgerung zu erschleichen. § 32 StAG regelt die Übermittlung personenbezogener Daten an die zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörden.

Neben der Rücknahme kennt das Staatsangehörigkeitsgesetz weitere Verlusttatbestände. Nach § 26 StAG kann ein Deutscher, der mehrere Staatsangehörigkeiten besitzt, unter den dort bestimmten Voraussetzungen auf die deutsche Staatsangehörigkeit verzichten; der Verlust tritt mit Aushändigung der Verzichtsurkunde ein. § 28 Absatz 1 Nummer 1 StAG regelt unter den dort genannten Voraussetzungen den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit beim freiwilligen Eintritt in die Streitkräfte oder einen vergleichbaren bewaffneten Verband eines ausländischen Staates, dessen Staatsangehörigkeit der Betroffene besitzt. Das Bestehen oder Nichtbestehen der deutschen Staatsangehörigkeit kann nach § 30 Absatz 1 StAG durch die Staatsangehörigkeitsbehörde festgestellt werden.

Für alle nachfolgenden Fragen gilt: Führt die verlangte Differenzierung aufgrund geringer Fallzahlen zu einer konkreten Identifizierbarkeit einzelner Personen, sind die betreffenden Angaben in der nächsthöheren sachgerechten Aggregationsstufe darzustellen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

1. Wie viele Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts einer Straftat nach § 42 StAG waren bei der Staatsanwaltschaft Bremen zum Stichtag 1. September 2026 anhängig? Bitte nach Hauptstelle Bremen und Zweigstelle Bremerhaven darstellen.
2. Wie viele Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts einer Straftat nach § 42 StAG wurden in den Jahren 2015 bis 2025 sowie ergänzend vom 1. Januar bis zum 1. September 2026 jeweils eingeleitet? Bitte nach Jahren sowie nach Hauptstelle Bremen und Zweigstelle Bremerhaven darstellen.
3. Wie wurden die in Frage 2 genannten Ermittlungsverfahren staatsanwaltschaftlich erledigt beziehungsweise welchen Verfahrensstand hatten sie zum Stichtag 1. September 2026? Bitte nach Einstellung, Antrag auf Erlass eines Strafbefehls, Anklageerhebung, sonstiger Erledigung und noch anhängigen Verfahren sowie nach Jahren und Hauptstelle Bremen beziehungsweise Zweigstelle Bremerhaven darstellen.
4. Welche zehn Staatsangehörigkeiten waren unter den Beschuldigten der in Frage 2 genannten Ermittlungsverfahren am häufigsten vertreten? Bitte die jeweilige Gesamtzahl für den gesamten abgefragten Zeitraum nennen.
5. In wie vielen Fällen übermittelten Staatsanwaltschaften, Polizeibehörden oder andere öffentliche Stellen in den Jahren 2015 bis 2025 sowie ergänzend vom 1. Januar bis zum 1. September 2026 dem Migrationsamt Bremen beziehungsweise dem Magistrat der Stadt Bremerhaven nach § 32 StAG oder auf anderer Rechtsgrundlage Hinweise oder personenbezogene Daten, aus denen sich Anhaltspunkte dafür ergaben, dass eine bereits vollzogene Einbürgerung durch Täuschung, vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder die Verwendung gefälschter Nachweise erwirkt worden sein könnte? Bitte nach Jahren, Stadtgemeinden und übermittelnder Stelle darstellen.
6. In wie vielen Fällen wurden in den Jahren 2015 bis 2025 sowie ergänzend vom 1. Januar bis zum 1. September 2026 durch das Migrationsamt Bremen beziehungsweise den Magistrat der Stadt Bremerhaven Verfahren zur Rücknahme einer Einbürgerung nach § 35 StAG eingeleitet? Bitte nach Jahren und Stadtgemeinden darstellen und gesondert ausweisen, in wie vielen Fällen die Einleitung auf einer in Frage 5 genannten Mitteilung oder Datenübermittlung beruhte.
7. Wie wurden die in Frage 6 genannten Verfahren abgeschlossen beziehungsweise welchen Stand hatten sie zum Stichtag 1. September 2026? Bitte ausweisen, in wie vielen Fällen
 - a) die Einbürgerung zurückgenommen wurde,
 - b) die Rücknahmeentscheidung zum Stichtag 1. September 2026 unanfechtbar war,
 - c) von einer Rücknahme abgesehen wurde,
 - d) das Verfahren zum Stichtag 1. September 2026 noch nicht abgeschlossen war und

- e) sich das Verfahren aus einem sonstigen Grund erledigt hatte; die sonstigen Erledigungsgründe sind zu benennen.

Bitte zusätzlich ausweisen, in wie vielen Fällen Personen, deren Einbürgerung Gegenstand eines Rücknahme- oder entsprechenden Prüfverfahrens war, im abgefragten Zeitraum einen Verzicht auf die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 26 StAG erklärt haben, in wie vielen Fällen der Verzicht genehmigt wurde und in wie vielen Fällen dadurch der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eingetreten ist.

8. Auf welche Täuschungshandlungen oder sonstigen Sachverhalte waren die in Frage 6 genannten Rücknahmeverfahren zurückzuführen? Bitte insbesondere Fälle gefälschter Sprachzertifikate, gefälschter oder manipulierter Nachweise über den Einbürgerungstest oder den Test „Leben in Deutschland“, unrichtiger Identitätsangaben sowie sonstiger vorsätzlich unrichtiger oder unvollständiger Angaben gesondert ausweisen.
9. Welche weiteren Staatsangehörigkeiten besaßen die Personen, deren Einbürgerung im abgefragten Zeitraum unanfechtbar nach § 35 StAG zurückgenommen wurde, unmittelbar nach Eintritt des rückwirkenden Verlusts der deutschen Staatsangehörigkeit? Bitte die Staatsangehörigkeiten, das Jahr der unanfechtbaren Rücknahme und die Stadtgemeinde darstellen sowie ausweisen, in wie vielen Fällen Staatenlosigkeit eingetreten ist.
10. In wie vielen Fällen ist seit Inkrafttreten des § 35a StAG bis zum Stichtag 1. September 2026 der zehnjährige Ausschluss von einer erneuten Einbürgerung nach dieser Vorschrift eingetreten beziehungsweise durch Feststellungsentscheidung begründet worden? Bitte getrennt ausweisen,
- a) in wie vielen Fällen der Ausschluss aufgrund einer unanfechtbaren Rücknahme der Einbürgerung gemäß § 35a Satz 1 Nummer 1 StAG eingetreten ist und
- b) in wie vielen Fällen eine Feststellungsentscheidung gemäß § 35a Satz 1 Nummer 2 StAG ergangen ist.
- Bitte jeweils nach den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven darstellen.
11. Durch welche organisatorischen Verfahren wird sichergestellt, dass nachträglich bekannt werdende Hinweise auf gefälschte Sprachzertifikate, manipulierte Nachweise über Einbürgerungstests, Stellvertreterprüfungen oder sonstige Täuschungshandlungen auch bei bereits abgeschlossenen Einbürgerungsverfahren geprüft und gegebenenfalls Rücknahmeverfahren nach § 35 StAG eingeleitet werden?
12. Welche konkreten Maßnahmen hat der Senat seit seinen Antworten auf Drs. 21/1762 vom 21. April 2026 und Drs. 21/1819 vom 2. Juni 2026 ergriffen oder auf Landes- beziehungsweise Bundesebene unterstützt, um

- a) Täuschungen im Einbürgerungsverfahren frühzeitig zu erkennen und zu verhindern,
 - b) nachträglich bekannt gewordene Täuschungen bei bereits vollzogenen Einbürgerungen systematisch zu verfolgen und
 - c) die Rücknahme rechtswidriger, durch Täuschung erwirkter Einbürgerungen sowie die Anwendung des zehnjährigen Ausschlusses nach § 35a StAG sicherzustellen?
13. Welchen gesetzlichen Änderungsbedarf sieht der Senat insbesondere bei den §§ 32, 35, 35a und 42 StAG, um Täuschungen im Einbürgerungsverfahren zu verhindern und rechtswidrige, durch Täuschung erwirkte Einbürgerungen wirksam zurückzunehmen? Welche konkreten Initiativen hat der Senat hierzu auf Bundesebene oder im Bundesrat ergriffen, unterstützt oder beabsichtigt er zu ergreifen?
14. In wie vielen Fällen trat in den Jahren 2015 bis 2025 sowie ergänzend vom 1. Januar bis zum 1. September 2026 ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 28 Absatz 1 Nummer 1 StAG wegen des freiwilligen Eintritts in die Streitkräfte oder einen vergleichbaren bewaffneten Verband eines ausländischen Staates ein? In wie vielen dieser Fälle wurde das Nichtbestehen der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 30 Absatz 1 StAG behördlich festgestellt? Bitte nach Jahren sowie nach den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven darstellen.

Beschlussempfehlung:

Jan Timke und Fraktion BÜRGER IN WUT

Anlage(n):

- keine